

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Energiewirtschaft Bachelor

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

zuletzt geändert am 08.05.2018

Änderungen gültig ab 01.10.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul.....	4
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	6

- Anlage 1** Regelstudienprogramm
- Anlage 2** Wahlpflichtkataloge
- Anlage 3** Bachelorzeugnis und -urkunde
- Anlage 4** Ordnung für die Praxisphase
- Anlage 5** Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Energiewirtschaft. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energiewirtschaft befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, an der qualitätsgerechten und interdisziplinären Lösung von Problemen in nahezu allen Anwendungsbereichen der Energiewirtschaft in Kooperation mit Fachleuten aus diesen Bereichen eigenverantwortlich mitzuwirken. Sie verfügen über die Kenntnisse und Fähigkeiten für ein entscheidungsorientiertes energiewirtschaftliches Handeln auf wissenschaftlicher Grundlage und in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Neben den wissenschaftlichen Grundlagen und der berufsfeldbezogenen Fachqualifikation wird auch die notwendige Methodenkompetenz vermittelt. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer strategischen Planung, zur praktischen Umsetzung und zur Beurteilung von Handlungsalternativen in den Bereichen Energiebeschaffung und -vertrieb, Energiehandel, Energiemanagement und -beratung und energiewirtschaftliches Informationsmanagement.
- (4) Eine Besonderheit des Studiengangs ist die Kombination aus natur-, ingenieur-, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben hierdurch die Kompetenz, grundlegende theoretische Positionen unterschiedlicher Fachbereiche zu verstehen, diese nachzuvollziehen und kritisch zu hinterfragen sowie fachspezifische Perspektiven auf die relevanten Probleme ihres zukünftigen Beschäftigungsfelds zu beziehen. Diese Interdisziplinarität befähigt die Absolventinnen und Absolventen dazu, als Bindeglied zwischen technischen und wirtschaftlichen Bereichen zu fungieren.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. ein Grundlagenstudium im Umfang von 120 CP (1. bis 4. Semester),
 2. ein Vertiefungsstudium im Umfang von insgesamt 90 CP (5. bis 7. Semester).
- (2) Das Vertiefungsstudium besteht aus
 1. Pflichtmodulen im Umfang von 30 CP,
 2. Wahlpflichtmodulen (§ 9 BBPO) im Umfang von 30 CP,
 3. einem Praxismodul (§ 10 BBPO) im Umfang von 10 CP,
 4. dem zugehörigen Projektbegleitenden Seminar im Umfang von 5 CP,
 5. einem Abschlussmodul (§12 BBPO) im Umfang von 15 CP.
- (3) Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums müssen mindestens 90 CP aus dem Grundlagenstudium erbracht worden sein.
- (4) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im Rahmen des Vertiefungsstudiums im 5. und 6. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 CP.
- (2) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind in zwei Kataloge aufgeteilt:
 - Energiewirtschaftliche Wahlpflichtmodule (Katalog A)
 - Energietechnische Wahlpflichtmodule (Katalog B).Die Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 dargestellt.
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind voneinander unabhängig und können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- (4) Die im jeweiligen Semester angebotenen Module der beiden Kataloge werden von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) veröffentlicht.
- (5) Für den Abschluss sind aus jedem der beiden Kataloge Leistungen im Umfang von 15 CP nachzuweisen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im 7. Semester mit einer Praxisphase von mindestens 8 Wochen.

- (2) Das Praxismodul ist im Rahmen eines Pflichtpraktikums in einem Unternehmen oder einer Verwaltung außerhalb der Hochschule Darmstadt zu absolvieren. Soweit es die betriebliche Umstände im Praktikumsunternehmen oder umfangreiche fachliche Anforderungen der übertragenen Aufgaben erfordern, kann der Zeitraum des Pflichtpraktikums auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden.
- (3) Das Praxismodul muss bei der Praxisbeauftragten oder dem Praxisbeauftragten des Studiengangs schriftlich angemeldet werden. Meldefristen und -verfahren werden in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Das Unternehmen entspricht den Anforderungen der Modulbeschreibung.
 2. Der Studierende kann einen unterschriebenen Praktikumsvertrag mit dem Unternehmen vorlegen.
 3. Der Studierende kann Leistungen nach dieser BBPO im Umfang von 90 CP nachweisen.
- (5) Näheres regelt die Praxisordnung (Anlage 4) sowie die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 2 ABPO geregelt.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 4 ABPO geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelor-Thesis-Modul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Energiewirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (4) Vor Beginn des Bachelor-Thesis-Moduls ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen fest und gibt diese in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Internet) bekannt.
- (5) Die Zulassung zum Bachelor-Thesis-Modul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Voraussetzung hierfür ist, dass der Studierende Leistungen nach dieser BBPO im Umfang von 160 CP nachweisen kann.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Bachelorarbeit in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (8) Gemäß den Bestimmungen in § 22 Abs. 9 ABPO muss die Arbeit eine von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung enthalten, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst wurde.
- (9) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer, an den sich eine Diskussion mit

den Prüferinnen und Prüfern anschließt. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

- (10) Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Auf Verlangen der/des Studierenden bzw. der Prüferinnen/Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (11) Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Gem. § 24 Abs. 1 ABPO werden im Bachelorzeugnis zusätzlich zur Gesamtbewertung eine Bewertung des ersten Studienabschnittes (Grundlagenstudium) und eine Bewertung des zweiten Studienabschnittes (Vertiefungsstudium) aufgenommen. Die Berechnungsverfahren für die Teilnoten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 6 ABPO.
- (2) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium der Energiewirtschaft am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2021 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die verbliebenen Studierenden nach einer Vorgängerordnung durch Beschluss des Prüfungsausschusses in das Studium nach dieser BBPO übergeführt.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dieburg, 08.05.2018

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Christopher Almeling, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

(1) Grundlagenstudium

Modul-Nr.	Modulname	Semester	CP	SWS
511	Externes Rechnungswesen	1	5	4
512	Wirtschaftsinformatik		5	4
513	Einführung in die Energiewirtschaft		5	4
514	Wirtschaftsmathematik		5	4
515	Wärme- und Energietechnik		5	4
516	Elektrische Energietechnik 1		5	4
521	Grundlagen VWL	2	5	4
522	Internes Rechnungswesen		5	4
523	Energiewirtschaftspolitik		5	4
524	Arbeitsmethodik		5	4
525	Bauphysik und energieeffiziente Gebäude		5	4
526	Elektrische Energietechnik 2		5	4
531	Marketing	3	5	4
532	Investition und Finanzierung		5	4
533	Energiehandel		5	4
534	Quantitative Methoden der Energiewirtschaft		5	4
535	Technik der Energieanlagen		5	4
536	Regenerative Energien		5	4
541	Management & Organisation	4	5	4
542	Wirtschaftsenglisch		5	4
543	Grundlagen der energiewirtschaftl. Modellierung		5	4
544	Grundlagen des Energie- und Wirtschaftsrechts		5	4
545	Gebäudetechnik und technischer Umweltschutz		5	4
546	Energiemesstechnik, Leitechnik und Betrieb von Stromnetzen		5	4

[2] Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Modulname	Semester	CP	SWS
551	Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul (Katalog A)	5	5	4
552	Energiemanagement		5	4
553	Digitalisierung in der Energiewirtschaft		5	4
554	Energierrelevantes Umwelt- und Planungsrecht		5	4
555	Energietechnisches Wahlpflichtmodul (Katalog B)		5	4
556	Transformation der Energieversorgung (Smart Grids)		5	4
561	Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul (Katalog A)	6	5	4
562	Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul (Katalog A)		5	4
563	Energieinformatik		5	4
564	Energieaufsicht und Regulierung		5	4
565	Energietechnisches Wahlpflichtmodul (Katalog B)		5	4
566	Energietechnisches Wahlpflichtmodul (Katalog B)		5	4
571	Praxismodul gem. § 10 BBPO	7	10	4
572	Projektbegleitendes Seminar		5	
573	Bachelor-Thesis-Modul gem. § 12 BBPO		15	

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Die in dem jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodule der beiden Kataloge können den Internetseiten des Studiengangs entnommen werden.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr

geboren am
in

hat im Fachbereich
im Studiengang

Wirtschaft
Energiewirtschaft

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsinformatik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Energiewirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Wärme- und Energietechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Elektrische Energietechnik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der VWL	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Energiewirtschaftspolitik	Note (X,X)	(5 CP)
Arbeitsmethodik	Note (X,X)	(5 CP)
Bauphysik und energieeffiziente Gebäude	Note (X,X)	(5 CP)
Elektrische Energietechnik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Energiehandel	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Technik der Energieanlagen	Note (X,X)	(5 CP)
Regenerative Energien	Note (X,X)	(5 CP)
Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der energiewirtschaftlichen Modellierung	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen des Energie- und Wirtschaftsrechts	Note (X,X)	(5 CP)
Gebäudetechnik und technischer Umweltschutz	Note (X,X)	(5 CP)
Energiemesstechnik, Leitechnik und Betrieb von Stromnetzen	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor -Zeugnis
Vorname Nachname

Pflichtmodule

Energiemanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Digitalisierung in der Energiewirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Energierrelevantes Umwelt- und Planungsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Transformation der Energieversorgung (Smart Grids)	Note (X,X)	(5 CP)
Energieinformatik	Note (X,X)	(5 CP)
Energieaufsicht und Regulierung	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	Note (X,X)	(10 CP)
Projektbegleitendes Seminar	Note (X,X)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul 1	Note (X,X)	(5 CP)
Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul 2	Note (X,X)	(5 CP)
Energiewirtschaftliches Wahlpflichtmodul 3	Note (X,X)	(5 CP)
Energietechnisches Wahlpflichtmodul 1	Note (X,X)	(5 CP)
Energietechnisches Wahlpflichtmodul 2	Note (X,X)	(5 CP)
Energietechnisches Wahlpflichtmodul 3	Note (X,X)	(5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema „Thema“
„Thema“
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 210 CP
Gesamtnote des Grundlagenstudiums **X,X**
Gesamtnote des Vertiefungsstudiums **X,X**

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht

geboren am
in

aufgrund der am
im Studiengang
bestandenen Bachelorprüfung

Energiewirtschaft

den akademischen Grad

Bachelor of Science

Kurzform

B.Sc.

Darmstadt, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Dekan/in

Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) des Bachelorstudiengangs Energiewirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (Ordnung für die Praxisphase)

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele**
- § 3 Beauftragte/r für die Praxisphase**
- § 4 Aufbau der Praxisphase**
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage**
- § 6 Praxisstellen, Verträge**
- § 7 Betreuung an den Praxisstellen**
- § 8 Praktische Tätigkeiten**
- § 9 Status der Studierenden während der Praxisphase**
- § 10 Haftung**
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.
- (2) Der Bachelorstudiengang Energiewirtschaft an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 10 BBPO) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Verwaltung außerhalb der Hochschule Darmstadt (im folgenden Praxisstelle genannt), obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt. Ein Muster-Vertrag findet sich im Anhang.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende fachliche und überfachliche Kompetenzen auf Sachverhalte in der Praxis anwenden und dadurch praktische Kompetenzen gewinnen. Dabei sammeln sie Erfahrungen, aktuelle, komplexe Themen zu bearbeiten. Sie sollen in der Lage sein,
 - den Leistungserstellungs- und -verwertungsprozess der Organisation, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben,
 - die Abteilung bzw. den Organisationsbereich, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, einzuordnen,
 - die Aufgabe der Abteilung bzw. des Organisationsbereichs, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben,
 - die in der Abteilung durch den Studierenden durchgeführten Tätigkeiten zu beschreiben und

- die in der Praxis vorgefundenen Abläufe auf Grundlage des entsprechenden, aktuellen Stands der Wissenschaft kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen.
- (2) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ermöglichen.

§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden sowie die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6).

§ 4 Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase besteht aus einer mindestens achtwöchigen praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 320 Stunden. Über die Tätigkeit ist der betreuenden Lehrkraft (§7) ein schriftlicher Projektbericht spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorzulegen.
- (2) Das Praxismodul wird durch das Modul „Projektbegleitendes Seminar“ ergänzt. In diesem hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 3 ABPO).

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.
- (2) Das Praxismodul ist im 7. Semester vorgesehen.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle und die Betreuerin oder den Betreuer in einer schriftlichen Anmeldung zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte legt eine Frist zur Anmeldung fest.
- (2) Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:
- die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen und
 - die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Betreuung an den Praxisstellen

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Energiewirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt angepasst ist.
- (2) Neben den in § 2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 - Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Energiewirtschaft und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
 - Kennenlernen organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
 - Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Vertiefungsstudiums können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden. Schriftliche Anträge auf Anerkennung sind an die/den Praxisbeauftragte/n zu richten.

Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

(im Folgenden Praxisstelle genannt)

und Frau/Herrn

Name:

Geb.:

Wohnort:

Matrikelnr.:

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Energiewirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/Betreuer

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Wirtschaft und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von Euro _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften der Praxisstelle und der/dem Studierenden)

Anlage 5 Modulhandbuch